

# Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel



Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),
2. des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82),
3. der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende

## Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Dabei beträgt

1. die Jahres-Grundgebühr für die Bereitstellung eines

60 I-Restmüllgefäßes	42,00 €
80 I-Restmüllgefäßes	67,80 €
120 I-Restmüllgefäßes	123,36 €
240 I-Restmüllgefäßes	313,92 €
1.100 I-Restmüllgefäßes	1.247,40 €

2. die Leistungsgebühr für jede Leerung eines

60 I-Restmüllgefäßes	4,50 €
80 I-Restmüllgefäßes	6,00 €
120 I-Restmüllgefäßes	9,00 €
240 I-Restmüllgefäßes	18,00 €
1.100 I-Restmüllgefäßes	82,00 €

(3) Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung abgegolten.

(4) Die Gemeinde bietet wöchentlich Entleerungen der Restmüllgefäße an.

(5) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Restmüllgefäße eines Grundstückes wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes Registrierungssystem festgestellt.

Für die 60 l, 80 l und 120 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 16 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

Für 240 l und 1.100 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 20 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

(6) Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Anmeldung ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats bis zum Jahresende maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l	240 l und 1.100 l
Februar: 15	Februar: 19
März: 13	März: 18
April: 12	April: 16
Mai: 11	Mai: 14
Juni: 9	Juni: 12
Juli: 8	Juli: 10
August: 7	August: 8
September: 5	September: 6
Oktober: 4	Oktober: 4
November: 3	November: 3
Dezember: 1	Dezember: 2

(7) Bei Abmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Abmeldung bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l	240 l und 1.100 l
Januar: 1	Januar: 2
Februar: 3	Februar: 3
März: 4	März: 4
April: 5	April: 6
Mai: 7	Mai: 8
Juni: 8	Juni: 10
Juli: 9	Juli: 12
August: 11	August: 14
September: 12	September: 16
Oktober: 13	Oktober: 18
November: 15	November: 19
Dezember: 16	Dezember: 20

(8) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,00 € abgegeben.

(9) Gartenabfallsäcke werden kostenfrei in haushaltsüblichen Mengen abgegeben.

(10) Die Bestellung einer Erstausrüstung bei Neubauten oder der Tausch bei einem Eigentumswechsel ist für alle Abfallgefäße gebührenfrei. Ansonsten werden für jeden Wechsel oder Umtausch der Restmüllgefäße (Schwarze Tonne), Papiermüllgefäße (Blaue Tonne) und der Bioabfallgefäße (Braune Tonne) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(11) Für Sonderleerungen wegen falsch gefüllter Biotonnen werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

120 l-Biotonne	40,00 €
240 l-Biotonne	50,00 €

Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung abgegolten.

## **§ 2 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Sie wird jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres berechnet.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweilige Vierteljahr zu zahlen. Die Gemeinde kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 8 ist die Gebühr bei Bezug der Abfallsäcke fällig.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 10 wird der gebührenpflichtige Tonnentausch gesondert abgerechnet.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel vom 5. November 2021, außer Kraft.

Kriftel, 21. Oktober 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 16. Dezember 2022  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 54/XII/2022

# Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel



Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),
2. des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGB I S. 56) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82)
3. der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende

## **Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Dabei beträgt

1. die Jahres-Grundgebühr für die Bereitstellung eines

60 l-Restmüllgefäßes	43,68 €
80 l-Restmüllgefäßes	70,56 €
120 l-Restmüllgefäßes	128,40 €
240 l-Restmüllgefäßes	326,52 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	1.297,32 €

2. die Leistungsgebühr für jede Leerung eines

60 l-Restmüllgefäßes	4,80 €
80 l-Restmüllgefäßes	6,40 €
120 l-Restmüllgefäßes	9,60 €
240 l-Restmüllgefäßes	19,20 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	87,35 €

- (3) Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung abgegolten.
- (4) Die Gemeinde bietet wöchentlich Entleerungen der Restmüllgefäße an.

- (5) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Restmüllgefäße eines Grundstückes wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes Registrierungssystem festgestellt.

Für die 60 l, 80 l und 120 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 16 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

Für 240 l und 1.100 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 20 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

- (6) Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Anmeldung ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats bis zum Jahresende maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Februar:	15	Februar:	19
März:	13	März:	18
April:	12	April:	16
Mai:	11	Mai:	14
Juni:	9	Juni:	12
Juli:	8	Juli:	10
August:	7	August:	8
September:	5	September:	6
Oktober:	4	Oktober:	4
November:	3	November:	3
Dezember:	1	Dezember:	2

- (7) Bei Abmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Abmeldung bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Januar:	1	Januar:	2
Februar:	3	Februar:	3
März:	4	März:	4
April:	5	April:	6
Mai:	7	Mai:	8
Juni:	8	Juni:	10
Juli:	9	Juli:	12
August:	11	August:	14
September:	12	September:	16
Oktober:	13	Oktober:	18
November:	15	November:	19
Dezember:	16	Dezember:	20

- (8) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,00 € abgegeben.
- (9) Gartenabfallsäcke werden kostenfrei in haushaltsüblichen Mengen abgegeben.
- (10) Die Bestellung einer Erstausrüstung bei Neubauten oder der Tausch bei einem Eigentumswechsel ist für alle Abfallgefäße gebührenfrei. Ansonsten werden für jeden Wechsel oder Umtausch der Restmüllgefäße (Schwarze Tonne), Papiermüllgefäße (Blaue Tonne) und der Bioabfallgefäße (Braune Tonne) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

- (11) Für Sonderleerungen wegen falsch gefüllter Biotonnen werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

120 l-Biotonne	40,00 €
240 l-Biotonne	50,00 €

Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung abgegolten.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Artikel 3**

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Ersten Änderungssatzung erneut öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 20. Oktober 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 10. November 2023  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 53/2023

# Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel



Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),
2. des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGB I S. 56) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82)
3. der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 5. September 2024 folgende

## **Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Dabei beträgt

1. die Jahres-Grundgebühr für die Bereitstellung eines

60 l-Restmüllgefäßes	48,00 €
80 l-Restmüllgefäßes	77,64 €
120 l-Restmüllgefäßes	141,24 €
240 l-Restmüllgefäßes	359,16 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	1.427,04 €

2. die Leistungsgebühr für jede Leerung eines

60 l-Restmüllgefäßes	5,00 €
80 l-Restmüllgefäßes	6,60 €
120 l-Restmüllgefäßes	10,00 €
240 l-Restmüllgefäßes	20,00 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	92,50 €

- (3) Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung abgegolten.
- (4) Die Gemeinde bietet wöchentlich Entleerungen der Restmüllgefäße an.

- (5) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Restmüllgefäße eines Grundstückes wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes Registrierungssystem festgestellt.

Für die 60 l, 80 l und 120 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 16 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

Für 240 l und 1.100 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 20 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

- (6) Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Anmeldung ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats bis zum Jahresende maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Februar:	15	Februar:	19
März:	13	März:	18
April:	12	April:	16
Mai:	11	Mai:	14
Juni:	9	Juni:	12
Juli:	8	Juli:	10
August:	7	August:	8
September:	5	September:	6
Oktober:	4	Oktober:	4
November:	3	November:	3
Dezember:	1	Dezember:	2

- (7) Bei Abmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Abmeldung bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Januar:	1	Januar:	2
Februar:	3	Februar:	3
März:	4	März:	4
April:	5	April:	6
Mai:	7	Mai:	8
Juni:	8	Juni:	10
Juli:	9	Juli:	12
August:	11	August:	14
September:	12	September:	16
Oktober:	13	Oktober:	18
November:	15	November:	19
Dezember:	16	Dezember:	20

- (8) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,50 € abgegeben.
- (9) Gartenabfallsäcke werden kostenfrei in haushaltsüblichen Mengen abgegeben.
- (10) Die Bestellung einer Erstausrüstung bei Neubauten oder der Tausch bei einem Eigentumswechsel ist für alle Abfallgefäße gebührenfrei. Ansonsten werden für jeden Wechsel oder Umtausch der Restmüllgefäße (Schwarze Tonne), Papiermüllgefäße (Blaue Tonne) und der Bioabfallgefäße (Braune Tonne) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

- (11) Für Sonderleerungen wegen falsch gefüllter Biotonnen werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

120 l-Biotonne	40,00 €
240 l-Biotonne	50,00 €

Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung abgegolten.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Artikel 3**

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Ersten Änderungssatzung erneut öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 4. Oktober 2024

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 04.10.2024  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 46/2024